

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 88

Sonntag, den 23. Juli

1921

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Gebührenordnung für die Benutzung des Elbtunnels, S. 335. — Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung, betreffend die Gebührenordnung für die Benutzung des Elbtunnels, vom 20. Juli 1921, S. 336.

Bekanntmachungen des Senats.

Bekanntmachung, ✓

betreffend

die Gebührenordnung für die Benutzung des Elbtunnels.

Der Senat verflündet als Gesetz, daß die Bürgerschaft beschloßen hat, daß der Gebührentarif für die Benutzung des Elbtunnels vom 7. Juli 1911 durch die nachstehende Gebührenordnung ersetzt und der Senat ermächtigt wird, mit Zustimmung des Bürgerausschusses für die Bewohner des linkselbischen Freihafengebiets Ermäßigungen der Sätze der Gebührenordnung festzusetzen. Bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Genehmigung des Bürgerausschusses wird der Senat ermächtigt, solche Ermäßigungen, und zwar vor Inkraftsetzung der nachstehenden Gebührenordnung zu bestimmen.

Gebührenordnung für die Benutzung des Elbtunnels.

	frei
Handgepäck, eigenes Handwerkzeug	0,50,
Sportgut, größere Körbe, Kannen, Fässer, Koffer, Kisten, Säcke	0,25,
Fahrräder	0,05,
Kindewagen	1,—,
Hunde*)	4,—,
Karren, Handwagen	5,—,
Motorräder	10,—,
Droschken, Personenautos	2,50,
Leere Lastwagen	2,50,
Pferde und Esel (geführt*)	5,—,
Beladene Lastwagen bis 4 000 kg (Gesamtgewicht)	10,—,
6 000	20,—,
10 000	20,—,
Gesellschaftswagen	20,—,

*) Solche Tiere dürfen nur im Wagen durch den Tunnel geführt werden.

Die oben angegebenen Gebühren für Droschken und Personenautos gelten in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends; sie erhöhen sich in der übrigen Zeit auf das Zweifache.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Juli 1921.

Der Senat.

Ausführungsbestimmungen

zur Bekanntmachung, betreffend die Gebührenordnung für die Benutzung des Elbtunnels, vom 20. Juli 1921.

Die Gebührenordnung für die Benutzung des Elbtunnels vom 20. Juli 1921 tritt am 1. August 1921 in Kraft. Für die Bewohner des linkselbischen Freihafengebiets hat bis auf weiteres der Gebührentarif für die Benutzung der Aufzüge des Elbtunnels vom 7. Juli 1911 Geltung. Das Verfahren der Beschaffung der Ausweise jener Bewohner wird durch die 2. Section der Baudeputation geregelt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 20. Juli 1921.